

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1977

Nummer 25

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                          | Seite |
|----------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1001           | 25. 3. 1977 | Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Sauerland/Paderborn-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224), soweit es die Stadt Eiserfeld betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . . | 186   |
| 2005           | 27. 4. 1977 | Einundzwanzigste Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden. . . . .                                                                                                                                 | 186   |
| 20303          | 25. 4. 1977 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen. . . . .                                                                                                                               | 188   |
| 7843           | 21. 4. 1977 | Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz . . . . .                                                                                                                                                            | 189   |

1001

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs für das Land  
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des  
Sauerland/Paderborn-Gesetzes  
vom 5. November 1974  
(GV. NW. S. 1224), soweit es die Stadt Eiserfeld  
betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung  
Vom 25. März 1977**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1977 – VerfGH 74/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Eiserfeld, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 21. April 1977

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1977 S. 186.

2005

**Einundzwanzigste Bekanntmachung  
über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden  
Vom 27. April 1977**

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. September 1976 (GV. NW. S. 310), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

In Abschnitt I

„Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Landesmittelbehörden“

wird die Nummer 4 ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen Nummern 5 bis 5.2  
werden die Nummern 4 bis 4.2.

In Abschnitt II

„Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“

erhalten die Nummern 4.04 bis 4.12 folgende Fassungen:

|      |                    |                   |                                                             |
|------|--------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------|
| 4.04 | Eichamt Düsseldorf | Kreisfreie Städte | Düsseldorf, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal |
|      |                    | Kreise            | Mettmann, Neuss                                             |
| 4.05 | Eichamt Duisburg   | Kreisfreie Städte | Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen             |
|      |                    | Kreis             | Wesel                                                       |
| 4.06 | Eichamt Hagen      | Kreisfreie Stadt  | Hagen                                                       |
|      |                    | Kreise            | Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen           |

|      |                        |                   |                                                                               |
|------|------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 4.07 | Eichamt Köln           | Kreisfreie Städte | Bonn, Köln, Leverkusen                                                        |
|      |                        | Kreise            | Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis |
| 4.08 | Eichamt Krefeld        | Kreisfreie Stadt  | Krefeld                                                                       |
|      |                        | Kreise            | Kleve, Viersen                                                                |
| 4.09 | Eichamt Münster        | Kreisfreie Stadt  | Münster                                                                       |
|      |                        | Kreise            | Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf                                        |
| 4.10 | Eichamt Arnsberg       | Kreisfreie Stadt  | Hamm                                                                          |
|      |                        | Kreise            | Hochsauerlandkreis, Unna                                                      |
| 4.11 | Eichamt Paderborn      | Kreise            | Höxter, Paderborn, Soest                                                      |
| 4.12 | Eichamt Recklinghausen | Kreisfreie Städte | Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen, Herne                                         |
|      |                        | Kreis             | Recklinghausen                                                                |

Die Nummer 5.119 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen Nummern 5.120 bis 5.138 werden die Nummern 5.119 bis 5.137.

Die Nummer 5.126 erhält folgende Fassung:

5.126      Finanzamt Remscheid                      Die kreisfreie Stadt Remscheid

Die Nummer 5.204 erhält folgende Fassung:

5.204      Finanzamt Bergisch Gladbach                      Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Stadt Bergisch Gladbach und die Gemeinden Kürten, Odenthal, Overath und Rösrath sowie die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. 11. 1974 (GV. NW. S. 1072) in die kreisfreie Stadt Köln eingegliederten Gebietsteile der früheren Stadt Porz

Die Nummer 5.223 erhält folgende Fassung:

5.223      Finanzamt Wipperfürth                      Vom Oberbergischen Kreis die Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth und die Gemeinde Lindlar

Die Nummer 5.303 erhält folgende Fassung:

5.303      Finanzamt Arnsberg                      Vom Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland)

Die Nummer 5.309 erhält folgende Fassung:

5.309      Finanzamt Bottrop                      Kreisfreie Stadt Bottrop

Die Nummer 5.316 erhält folgende Fassung:

5.316      Finanzamt Dortmund-Unna                      Von der kreisfreien Stadt Dortmund den Stadtbezirk Brackel; vom Kreis Unna die Städte Fröndenberg, Lünen, Unna und Schwerte und die Gemeinde Holzwickede

Die Nummer 5.320 erhält folgende Fassung:

5.320      Finanzamt Gladbeck                      Vom Kreis Recklinghausen die Städte Dorsten und Gladbeck

Die Nummer 5.322 erhält folgende Fassung:

5.322      Finanzamt Hamm                      Kreisfreie Stadt Hamm (ohne die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. 7. 1974 (GV. NW. S. 416) eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Lüdinghausen); vom Kreis Unna die Städte Bergkamen und Kamen und die Gemeinde Bönen

Die Nummer 5.331 erhält folgende Fassung:

5.331      Finanzamt Lippstadt                      Vom Kreis Soest die Städte Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen und Warstein und die Gemeinde Anröchte

Die Nummer 5.337 erhält folgende Fassung:

**5.337 Finanzamt Münster-Außenstadt  
– in Münster –**

Von der kreisfreien Stadt Münster die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. 7. 1974 (GV. NW. S. 416) in die kreisfreie Stadt Münster eingegliederten Gebietsteile des früheren Kreises Münster; vom Kreis Coesfeld die Gemeinden Havixbeck und Nottuln; vom Kreis Steinfurt die Stadt Greven und die Gemeinde Altenberge; vom Kreis Warendorf die Stadt Telgte

Die Nummer 5.345 erhält folgende Fassung:

**5.345 Finanzamt Steinfurt**

Vom Kreis Steinfurt die Städte Emsdetten, Horstmar, Ochtrup, Rheine und Steinfurt und die Gemeinden Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Saerbeck und Wetringen

Düsseldorf, den 27. April 1977

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

– GV. NW. 1977 S. 186.

20303

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den  
Sonderurlaub der Beamten und Richter  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. April 1977

Aufgrund des § 101 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13/28) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 2 gestrichen.
2. In § 4 wird das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“ ersetzt.
3. In § 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:  
„(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt fünf Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen; Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit über fünf Arbeitstage hinausgeht, können bis zu sechs Arbeitstagen Urlaub erhalten. In besonderen Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Urlaub bis zu zehn, unter den Voraussetzungen des Satzes 1, 2. Halbsatz bis zu zwölf Arbeitstagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen sowie an sportlichen Welt- und Europameisterschaften und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zehn Arbeitstage hinaus bewilligen.“

4. Nach § 5 wird folgender Paragraph als § 5a eingefügt:

**§ 5a**

**Urlaub für wissenschaftliche und künstlerische  
Zwecke im Hochschulbereich**

(1) Den in § 199 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Hochschullehrern sowie den Professoren und Dozenten an Kunsthochschulen kann für Vorhaben auf dem von ihnen vertretenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachgebiet, die nicht zu ihrem Hauptamt zählen, aber geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben dieses Amtes zu fördern, Urlaub bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung erteilt

1. in der Vorlesungszeit bis zu 3 Wochen,  
in der vorlesungsfreien Zeit bis zu 6 Wochen  
der Rektor, Hochschulpräsident, Direktor einer  
Kunsthochschule oder Leiter der Sozialakademie
2. für einen längeren Zeitraum und für einen Urlaub des  
Rektors, Hochschulpräsidenten, Direktors einer Kunst-  
hochschule oder Leiters der Sozialakademie (Leiter der  
Hochschule oder Sozialakademie)  
der Minister für Wissenschaft und Forschung.

Der Urlaub darf grundsätzlich 6 Monate nicht übersteigen. In der Vorlesungszeit kann Urlaub nur ausnahmsweise gewährt werden; die Bewilligung setzt voraus, daß das Vorhaben nicht in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden kann und das Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird.

(2) Bei einer zur Durchführung von Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 notwendigen Abwesenheit vom Dienort bis zu zwei Tagen zweiwöchentlich während der Vorlesungszeit und bis zu zwei Wochen halbjährlich in der vorlesungsfreien Zeit gilt der Urlaub generell als genehmigt. Die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, insbesondere der Lehrverpflichtungen, darf nicht beeinträchtigt werden. Die Abwesenheit ist dem Dekan oder dem Leiter der Hochschule oder Sozialakademie rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs anzuzeigen. Urlaub im Sinne dieses Absatzes ist auf die in Absatz 1 genannten Zeiträume anzurechnen.

(3) Für Fachhochschullehrer, denen Aufgaben in der Forschung übertragen worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Wissenschaftlichen Assistenten (§ 214 Abs. 2 LBG) kann zur weiteren wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung Urlaub bewilligt werden

1. bis zu 6 Monaten  
durch den Leiter der Hochschule oder Sozialakademie
2. für einen längeren Zeitraum  
durch den Minister für Wissenschaft und Forschung.

(5) Bei einer Beurlaubung nach den Absätzen 1, 3 und 4 können die Dienstbezüge ganz oder teilweise belassen werden; im Fall des Absatzes 2 werden sie belassen. Zuständig für die Entscheidung über die Belassung von Dienstbezügen sind

1. bei einer Beurlaubung bis zu 3 Wochen  
der Leiter der Hochschule oder Sozialakademie

2. bei einer Beurlaubung bis zu sechs Monaten, soweit die Dienstbezüge für eine sechs Wochen übersteigende Zeit höchstens bis zur Hälfte belassen werden sollen sowie bei einer Beurlaubung des Leiters der Hochschule oder Sozialakademie  
der Minister für Wissenschaft und Forschung
3. im übrigen  
der Minister für Wissenschaft und Forschung  
im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
- (6) Für die Beurlaubung der in den Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Beamten des Hochschulbereichs sowie für die Beurlaubung zu anderen als in Absatz 1 und 4 genannten Zwecken gelten die allgemeinen Vorschriften.
- (7) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu den Absätzen 1 bis 6 Richtlinien erlassen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „zwölf Werktagen“ werden durch die Worte „zehn Arbeitstagen“ ersetzt.
  - b) Am Satzende wird der Punkt durch die Worte „; Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit über fünf Arbeitstage hinausgeht, können bis zu zwölf Arbeitstagen Urlaub erhalten.“ ersetzt.
6. § 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7

##### Urlaub für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe

(1) Beamten, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Eignung und Befähigung zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 3. Februar 1975 (GV. NW. S. 159) nachgewiesen ist, kann Urlaub zu folgenden Zwecken bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwandern, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen, internationalen Begegnungen und Begegnungen mit Jugendlichen aus der Deutschen Demokratischen Republik sowie Berlinfahrten und Berlinseminaren ausgeübt wird,
2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung,
3. für sonstige Veranstaltungen, in denen Kinder und Jugendliche als Gruppe vorübergehend betreut werden,
4. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Nummer 1 bis 3 dienen oder auf sie vorbereiten.

(2) Urlaub ist nur zu gewähren, wenn die Veranstaltungen und Maßnahmen von einem nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.

(3) Der Urlaub darf, auch wenn er für mehrere der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Anlässe bewilligt wird, insgesamt zwölf Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Der Urlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen innerhalb des Urlaubsjahres verteilt werden.

(4) Lehrern an öffentlichen Schulen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, darf Urlaub aus den in Absatz 1 genannten Anlässen nur während der Schulferien bewilligt werden. Der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen.

7. In § 11 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GV. NW. S. 231), geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1976 (GV. NW. S. 89), genannten Beamten kann zur Durchführung von Familienheimfahrten (§ 9 TEVO) Urlaub bis zu zwölf Arbeitstagen (einschließlich der Reisetage) innerhalb eines Urlaubsjahres bewilligt werden; dies gilt nicht für Beamte, die eine ermäßigte Trennungsentschädigung nach § 7 Abs. 1 TEVO erhalten.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1977

Für die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Hirsch

– GV. NW. 1977 S. 188.

#### 7843

##### **Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz Vom 21. April 1977**

Auf Grund des § 14b Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608), und des § 6 der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1977 (GV. NW. S. 155), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1977 (GV. NW. S. 155), wird wie folgt geändert:

##### § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Abweichend von § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes werden die Preise auf Grund der Meldungen durch eine Notierungskommission notiert.

(2) Die auf Grund des Vieh- und Fleischgesetzes gebildeten Notierungskommissionen werden vom Landesamt nach den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildet, die auch Näheres über ihre Zusammensetzung und Leitung bestimmen.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 1977

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Deneke

– GV. NW. 1977 S. 189.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.